

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



Gemeindepolizeireglement

Änderungen, Ergänzungen:
1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck	1
Zuständigkeit	2
Ausweispflicht	3
Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	4
II. Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Schutz der Persönlichkeit und privater Rechte	5
Besitz und Umgang mit Waffen	6
Herrenlose Waffen und Munition	7
Besitz und Umgang mit Sprengstoffen	8
Feuerwerk	9
Sicherheit bei Baustellen	10
Sicherung von Bodenöffnungen	11
III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums	
Grundsatz	12
Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	13
Umzüge, Demonstrationen	14
Camping	15
Verkehrsbeschränkungen	16
Dauerparkieren	17
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	18
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	19
IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
Grundsatz	20
Hunde	21
Reiten	22
V. Lärmschutz	
Lärmbekämpfung	23
Helikopterflüge	24
VI. Jugendschutz	
Kinder, Jugendliche	25
VII. Reklamen	
Reklamen	26
VIII. Strafbestimmungen	
Massnahmen, Ersatzvornahme	27
Strafbestimmungen	28
IX. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	
Vollzug und Kontrolle	29
Rechtsmittel	30
Inkrafttreten	31

Gemeindepolizeireglement (1.12.704)

Die Einwohnergemeinde Wilderswil, gestützt auf

- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- das Organisationsreglement vom 24. Mai 2004

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Wilderswil. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Artikel 2 Zuständigkeit

¹ Die Sicherheitskommission ist Gemeindepolizeibehörde.

² Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden nach Massgabe der entsprechenden Erlasse und Verträge von der Sicherheitskommission, anderen Gemeindeorganen oder von beauftragten Dritten wahrgenommen.

³ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Sicherheitskommission nach Massgabe des übergeordneten Rechts gemeindepolizeiliche Aufgaben durch Vertrag der Kantonspolizei oder privaten Organisationen übertragen.

Artikel 3 Ausweispflicht

Die Organe der Gemeindepolizeibehörde haben sich unaufgefordert auszuweisen.

Artikel 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

II. Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Artikel 5 Schutz der Persönlichkeit und privater Rechte

Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Artikel 6 Besitz und Umgang mit Waffen

Der Besitz und Umgang mit Waffen richtet sich nach dem Waffengesetz und den übrigen einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Artikel 7 Herrenlose Waffen und Munition

Herrenlose beziehungsweise aufgefundene Waffen und Munition und jene, an denen die berechtigte Person ihr Eigentum aufgeben will, können gebührenfrei der Gemeindepolizeibehörde oder dem Polizeikommando des Kantons Bern abgegeben werden.

Artikel 8 Besitz und Umgang mit Sprengstoffen

Der Besitz und der Umgang mit Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver richtet sich nach dem eidgenössischen Sprengstoffgesetz und den übrigen einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Artikel 9 Feuerwerk

¹ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

² Ausser am 1. August und an Silvester darf heulendes oder knallendes Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde abgebrannt werden.

³ Vorbehalten bleiben Feuerwerksverbote wegen akuter Brandgefahr, die von den Organen der Feuerwehr oder von übergeordneten Behörden notfalls sehr kurzfristig erlassen werden können. Solche Verbote entkräften auch bereits erteilte Bewilligungen.

⁴ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Artikel 10 Sicherheit bei Baustellen

¹ Die Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit auf Baustellen und deren Umgebung ist Sache der Baupolizeibehörde.

² Im Weiteren gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

Artikel 11 Sicherung von Bodenöffnungen

Bodenöffnungen, Gruben, Sammler- und Jauchetröge sind mittels Abschränkungen beziehungsweise Abdeckungen angemessen zu sichern.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Artikel 12 Grundsatz

Es ist untersagt, die öffentlichen und privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

Artikel 13 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

² Die Gemeinde verlangt bei kommerzieller Nutzung eine Benützungsgebühr in der Höhe von maximal CHF 400.00.

³ Ist durch den gesteigerten Gemeingebrauch mit ausserordentlichen Reinigungsarbeiten zu rechnen, stellt die Gemeinde dies dem Bewilligungsempfänger in Rechnung.

Artikel 14 Umzüge, Demonstrationen

¹ Versammlungen, Veranstaltungen, Umzüge und Demonstrationen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

² Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art und Zeitpunkt der Veranstaltung, der dazu benützten Verkehrswege und der verantwort-

lichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters einzureichen. In wichtigen Fällen (öffentliche Interesse) können von der Gemeindepolizeibehörde Ausnahmen gemacht werden.

³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassenverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Artikel 15 Camping

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Artikel 16 Verkehrsbeschränkungen

¹ Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.) kann die Gemeindepolizeibehörde vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen anordnen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV) vom 20. Oktober 2004.

Artikel 17 Dauerparkieren

¹ Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

² Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

³ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Halter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

⁴ Bei Widerhandlungen gegen die Bewilligungspflicht lässt die Gemeinde nach vorgängiger Androhung das Fahrzeug durch Ersatzvornahme wegschaffen. Die Kosten für das Wegschaffen und die Lagerung des Fahrzeugs trägt der Halter.

Artikel 18 Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

Artikel 19 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Die Gemeindepolizeibehörde kann Fahrzeuge wegschaffen lassen, die ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellt sind, den Gemeingebrauch widerrechtlich einschränken oder die Sicherheit gefährden, wenn die betreffenden Halterinnen und Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind oder den polizeilichen Anordnungen nicht sofort Folge leisten.

² Für andere Gegenstände gilt dasselbe sinngemäss, wenn die Besitzerin beziehungsweise der Besitzer nicht innert nützlicher Frist selber Abhilfe schafft.

³ Die Kosten solcher polizeilicher Massnahmen gehen zu Lasten der für die Fahrzeuge oder übrigen Gegenstände verantwortlichen Personen.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften von Artikel 4 dieses Reglements.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Artikel 20 Grundsatz

Es ist untersagt, öffentliches oder fremdes Privateigentum zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern, unbefugterweise zu benutzen oder der zugedachten Zweckbestimmung zu entfremden.

Artikel 21 Hunde

¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie die Öffentlichkeit nicht gefährden oder belästigen.

² Die Gemeindepolizeibehörde kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind für die Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem Grund sowie fremdem, privaten Areal verpflichtet.

⁴ Verstösse gegen Abs. 1 und 3 dieser Bestimmung werden mit Busse bis CHF 100.00 bestraft.

⁵ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizeibehörde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Artikel 22 Reiten

Die Gemeindepolizeibehörde kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

V. Lärmschutz

Artikel 23 Lärmbekämpfung

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

² Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

³ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

⁴ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

⁵ In dringenden Fällen kann die Gemeindepolizeibehörde Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

⁶ Die Gemeindepolizeibehörde kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.

⁷ Saisonal bedingte landwirtschaftliche Arbeiten sind ausserhalb dieser Zeiten toleriert.

Artikel 24 Helikopterflüge

¹ Flugbewegungen für Materialtransporte, Rundflüge, Filmaufnahmen usw. dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr stattfinden.

² Ausnahmen können von der Gemeindepolizeibehörde bewilligt werden.

³ Von dieser Regelung ausgenommen sind Rettungs- und Sicherheitsflüge.

VI. Jugendschutz

Artikel 25 Kinder, Jugendliche

¹ Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für die Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.

³ Die Sorgeberechtigten können durch die Gemeindepolizeibehörden aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

VII. Reklamen

Artikel 26 Reklamen

¹ Reklamen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde. Die Gemeinde erhebt eine durch den Gemeinderat per Verordnung festgesetzte Benützungsgebühr.

² Keiner Bewilligung bedarf das Anbringen von temporären Reklamen auf den vom Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung dafür bestimmten Flächen. Das Anbringen von temporären Reklamen auf öffentlichem Grund ausserhalb dieser Flächen ist verboten.

³ Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, wird mit Busse bis CHF 300.00 bestraft, soweit keine Strafbestimmungen des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts verletzt wird.

⁴ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht werden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

VIII. Strafbestimmungen

Artikel 27 Massnahmen, Ersatzvornahme

¹ Die Gemeindepolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Gemeindepolizeibehörde die Beseitigung selber vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

Artikel 28 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gegen darauf gestützte erlassene Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

IX. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Artikel 29 Vollzug und Kontrolle

Die Gemeindepolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Die Angehörigen der Gemeindepolizeibehörde sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

Artikel 30 Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat, schriftlich und begründet angefochten werden.

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Regierungstatthalteramt innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Gemeindepolizeibehörde übermittelt in diesem Fall die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

⁴ Aufsichtsbeschwerden gegen die Gemeindepolizeibehörde und deren Anordnungen sind an das Regierungstatthalteramt zu richten.

Artikel 31 Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Orts-polizeireglement vom 23. September 1983.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 mit grossem Mehr ohne Gegenstimme angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WILDERSWIL

sig. Eduard Schild
Präsident

sig. Oskar Remund
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. November 2008 bis zur Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 auf der Gemeindeschreiberei Wilderswil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage, die Gemeindebeschwerdemöglichkeit und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2009 im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 44 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Wilderswil, 9. Januar 2009

Der Gemeindeschreiber:
sig. Oskar Remund

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2017

Formulierung

Der Begriff „Sicherheits- und Umweltkommission“ wird im gesamten Erlass durch den Begriff „Sicherheitskommission“ ersetzt.

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 9. Mai 2016 die vorstehenden Änderungen im Rahmen der Beschlussfassung der neuen Gemeindeordnung (indirekte Änderungen nach Artikel 64 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017) des Gemeindepolizeireglements genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

M. Lehmann

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Gemeindepolizeireglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2016 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 7. April 2016 und 6. Mai 2016 publiziert.

Wilderswil, 8. Juli 2016

Der Gemeindeschreiber:

Christian Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Reglementsänderung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 wurde im Anzeiger Interlaken vom 29. Dezember 2016 publiziert.